

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 20/033/2020**

**öffentlich**

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Pflaumann, Sarah	Datum: 16.07.2020 Az.: 20-4/Pfl
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.09.2020	Vorberatung
Kreistag	07.09.2020	Beschluss

#### Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019

- |                             |  |  |  |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2019 gem. § 116 a GO NRW i.V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW fest und beschließt auf die Erstellung des Gesamtabschlusses 2019 zu verzichten.

Fachbereich: Kämmerei  
Bearbeiter/in: Pflaumann, Sarah

Datum: 16.07.2020  
Az.: 20-4/Pfl

## Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019

### Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann hat gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Mit Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW) zum 01.01.2019 besteht für die Kommunen die Möglichkeit, erstmalig zum Abschlussstichtag 31.12.2019 von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit zu werden.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen trifft der Kreistag. Für den Gesamtabchluss 2019 ist ein Beschluss bis zum 30.09.2020 zu fassen.

### Sachverhaltsdarstellung:

Mit dem Anfang 2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF Einführungsgesetz NRW) wurden die Kommunen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, erstmals zum 31.12.2010 jährlich einen Gesamtabchluss aufzustellen. Zweck dieser Gesetzgebung war, den kommunalen Gremien einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage der Kommune als „Konzern“ zu geben.

Die Verwaltung kommt dieser Pflicht nach und legt dem Kreistag regelmäßig die Gesamtabchlüsse zur Beschlussfassung vor. Zuletzt wurde der Gesamtabchluss für das Jahr 2017 am 16.12.2019 vom Kreistag beschlossen.

Der Gesamtabchluss 2018 wird dem Kreistag voraussichtlich zum Jahresende zur Beschlussfassung vorgelegt. Die zeitliche Verzögerung resultiert aus der Umstellung des Finanzverfahrens und dadurch gebundenen personellen Kapazitäten.

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretenen 2. NKFVG NRW sieht nun für die Kommunen die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses verzichten zu können. Dieser Befreiungstatbestand kann erstmals auf den Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2019 angewendet werden.

Diese gesetzliche Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beteiligungen örtlich einen sehr unterschiedlichen Einfluss auf die Gesamtrechnung haben.

Für den Kreis Mettmann war in den Vorjahren stets zu konstatieren, dass mit dem Gesamtabchluss kein wesentlicher Erkenntniszugewinn verbunden war. Dies steht im absoluten Gegensatz zu nordrheinwestfälischen Großstädten, welche eigene Energie- und Versorgungsunternehmen in ihre Gesamtabchlüsse einbeziehen.

Um von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, müssen gemäß § 116 a Abs. 1 GO NRW über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW für den Kreis Mettmann zum Abschlussstichtag 31.12.2019:

Mittels des von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellten Berechnungstools wurde für den Kreis Mettmann die Befreiungsmöglichkeit zum Abschlussstichtag 31.12.2019 geprüft. Zugrunde gelegt wurden hierfür die Werte aus den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 des Kreises (2019 in der Entwurfsfassung) sowie der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche (WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH, Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH und Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann mbH).

Im Ergebnis sind zu den Stichtagen 31.12.2018 und 31.12.2019 alle drei Kriterien eindeutig erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 liegen damit vor.

Das Prüfergebnis ist der Vorlage als **Anlage** beigefügt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und vor dem Hintergrund, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass der mit der Erstellung des Gesamtabchlusses einhergehende Arbeitsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zusätzlich gewonnenen Erkenntnissen steht, empfiehlt die Verwaltung, von der Befreiung der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2019 Gebrauch zu machen. Es ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen nach § 116 a Abs. 1 GO NRW auch in den Folgejahren weiterhin erfüllt sein werden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat der Kreistag gem. § 116 a Abs. 2 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu entscheiden. Der Beschluss über die Gesamtabchlussbefreiung 2019 ist daher bis zum 30.09.2020 zu treffen. Die Entscheidung ist der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Anzeige des durch den Kreistag festgestellten Jahresabschlusses 2019 vorzulegen.

Sofern von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist bis zum 31.12. des Folgejahres aufzustellen.

Das Beteiligungsmanagement des Kreises legt den politischen Gremien schon jetzt einen umfangreichen Beteiligungsbericht vor. Dieser wird seit 2010 dem Gesamtabchluss als Anlage beigefügt. Mit dem Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses wird der Beteiligungsbericht aufgewertet und künftig wieder als eigenständiger Bericht veröffentlicht. Über den Beteiligungsbericht ist ein gesonderter Beschluss des Kreistags in öffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Der Beteiligungsbericht für das Berichtsjahr 2019 wird dem Kreistag zusammen mit dem noch zu erstellenden Beteiligungsbericht 2018 zum Jahresende vorgelegt.

**Auswirkung auf Kennzahlen:**

Die Erstellung des Gesamtabschlusses wird im Haushaltsplan im Produkt 15.02.01 Beteiligungsverwaltung unter der Kennzahl „Veröffentlichungen“ ausgewiesen. Durch einen Verzicht auf die Gesamtabschlusserstellung wird sich die Kennzahl von 3 auf 2 reduzieren.

**Anlage:**

- Datenübersicht für die Berechnung der Befreiungstatbestände zum 31.12.2019